

Auftrittsvereinbarung für das Festival „Aplerbeck klingt 2026“



Zwischen dem Verein

Bürger-Schützen-Verein Dortmund-Aplerbeck 1826 e.V.
Schwerter Str. 220, 44287 Dortmund
vertreten durch den Vorsitzenden Bernhard Fuest
- nachstehend *Veranstalter* genannt -

und dem Ensemble/Künstler

- nachstehend *Teilnehmende/r* genannt -

wird folgende Auftrittsvereinbarung getroffen:

§ 1

Unter dem Namen „Aplerbeck klingt 2026“ finden im Stadtbezirk Aplerbeck zwischen dem 9. und 27. September 2026 verschiedene Konzerte und Veranstaltungen statt. Ziel des Festivals ist die Präsentation der musikalischen Vielfalt im Stadtbezirk Aplerbeck. In diesem Zusammenhang werden Auftrittsmöglichkeiten für Chöre, Ensembles, Bands sowie Sängerinnen und Sänger (Teilnehmende) geboten.

§ 2

1. Den Teilnehmenden wird im Rahmen des Festivals eine Auftrittsmöglichkeit an einem der Auftrittsorte im Stadtbezirk Aplerbeck zur Verfügung gestellt. Treffpunkt, Bühne, Auftrittszeit und Dauer des Auftritts werden den Teilnehmenden rechtzeitig mitgeteilt.
2. Das künstlerische Programm liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden. Sie verpflichten sich, dem Veranstalter ihr Programm spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail mitzuteilen. GEMA-Gebühren werden vom Veranstalter übernommen
3. Die Teilnehmenden verpflichten sich, in ihrem Programm keine Inhalte zu verbreiten, die gegen moralische Grundsätze verstoßen oder in irgendeiner Form zur Gewaltverherrlichung oder zum Bruch rechtsstaatlicher Prinzipien aufrufen. Bei Verstoß gegen diesen Grundsatz kann von der Teilnahme am

Festival ausgeschlossen werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen durch die Teilnehmenden ist in diesem Falle ausgeschlossen.

4. Die Teilnehmenden verpflichten sich, die durch den Auftrittsort ggf. vorgegebenen Verhaltensregeln einzuhalten.

5. Die zugeteilte Auftrittsdauer darf nicht überschritten werden.

§ 3

1. Die Teilnehmenden haben sich bereit erklärt, für die Vorbereitung und Durchführung ihres Auftritts bei „Aplerbeck klingt 2026“ auf eine Vergütung zu verzichten.

2. Sollten den Teilnehmenden beispielsweise durch spontane Sammelaktionen (Entgelt von Seiten Dritter) Gelder oder sonstige Vorteile aus dem Kreise der Zuschauer zufließen, so wird vereinbart, dass sich die Teilnehmenden um eine ordnungsmäßige Versteuerung dieser Gelder oder sonstigen Vorteile unmittelbar und eigenverantwortlich kümmern. Zur Klarstellung wird hiermit vereinbart, dass den Veranstalter keine entsprechenden Verpflichtungen treffen. Für den Fall, dass der Veranstalter für die Einbehaltung und Abführung etwaiger Steuern oder sonstiger Abgaben in Anspruch genommen wird, werden die Teilnehmenden diese Steuern oder Abgaben im Innenverhältnis der Parteien zueinander tragen.

§ 4

1. „Aplerbeck klingt“ wird das Festival nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten bewerben. Die Teilnehmenden verpflichten sich, hierfür kostenfrei ausreichendes Biographie- und Fotomaterial zur Verfügung zu stellen. Die Teilnehmenden stellen ausschließlich rechtfreies Bildmaterial zur Verfügung, das ohne Urheberangabe veröffentlicht werden darf. Für etwaige urheberrechtliche Ansprüche haften die Teilnehmenden unmittelbar selbst.

2. Die Teilnehmenden erklären sich damit einverstanden, dass Auftritte auf Video (Bild und Ton) aufgenommen werden. Für diese Aufnahmen werden räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Rechte nach §§ 73ff. UrhG u.a. für die Veröffentlichung im Internet eingeräumt. Die Teilnehmenden sichern zu, dass sie keine Rechte Dritter verletzen, und stellen den Veranstalter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei

3. Der Veranstalter ist berechtigt, Dritte mit allen technischen Aufgaben wie zum Beispiel Sammlung und Speicherung, Schnitt, Synchronisierung oder Bearbeitung von Bild und Ton zu beauftragen.

§ 5

1. Die Teilnehmenden haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Auftrittsort oder eine bestimmte Auftrittszeit.

2. Die Teilnehmenden müssen der Festivalleitung eine Verhinderung ihrer Teilnahme unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage vor dem Tag des Auftritts mitteilen.

3. Fälle höherer Gewalt und gleichbedeutender Ereignisse (z.B. Staatstrauer, Pandemien, Witterungseinflüsse, Brand oder Streik) führen zur Vereinbarungsauflösung unter Verzicht auf die Geltendmachung gegenseitiger Schadensersatzansprüche. Sofern die Veranstaltung aus anderen

Gründen ausfällt, bzw. der Auftritt nicht stattfinden kann oder die Teilnehmenden absagen, entfallen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vereinbarung. Die Teilnehmenden haben keinen Anspruch auf einen Ersatztermin. Die Teilnehmenden haben gegenüber dem Veranstalter keinerlei Anspruch auf Schadensersatz.

4. Die Teilnehmenden unterliegen während des Veranstaltungszeitraums der Hausordnung und den Brandschutzbestimmungen der jeweiligen Spielstätte. Eine gesetzliche Unfallversicherung besteht nicht.

§ 6

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Als Gerichtsstand wird Dortmund vereinbart.

2. Die Parteien sichern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Regelungen dieser Vereinbarung Vertraulichkeit zu.

3. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie die Aufhebung oder teilweise Aufhebung der Vereinbarung können nur schriftlich vereinbart werden. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, bzw. nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vereinbarungsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweise.

Dortmund, _____.____.2026

Dortmund, _____.____.2026

Bernhard Fuest / Veranstalter

Teilnehmende/r